

Präsidiumsbeschluss 6/2012

wird der Präsidiumsbeschluss 1/2012 in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses 5/2012 ab 01.07.2012 wie folgt geändert:

I.

Änderungen im Kammervorsitz, der sachlichen Zuständigkeiten sowie in den Vertretungsangelegenheiten des richterlichen Dienstes

1. 43. Kammer – AS/BK –
 1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
 2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

Vorsitzender: Richter Dr. Dammers

2. 12. Kammer – SO –
Angelegenheiten der Sozialhilfe

mit den in der Anlage 5 für das Sachgebiet SO eingetragenen Endziffern

Vorsitzender Richter Dr. Dammers

II.

Die Änderungen hinsichtlich der Vertretungen im richterlichen Dienst ergeben sich aus der Anlage, die Gegenstand dieses Beschlusses ist.

III. Verteilung der Eingänge

1. Sachgebiet AS/BK

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlagen 4 und 13 wie folgt verteilt:

5. Kammer	11,9 %
6. Kammer	11,9 %
10. Kammer	6,0 %
27. Kammer	10,7 %
31. Kammer	7,1 %
33. Kammer	11,9 %
36. Kammer	11,9 %
38. Kammer	7,1 %
40. Kammer	11,9 %
43. Kammer	9,6 %

2. Sachgebiet SO

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 5 wie folgt verteilt:

2. Kammer	29,4 %
8. Kammer	47,1 %
12. Kammer	23,5 %

3. Sachgebiet P/KN-P

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 11 wie folgt verteilt:

3. Kammer	62,5 %
9. Kammer	37,5 %

4. Sachgebiet KR/KN-KR

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 10 wie folgt verteilt:

11. Kammer	32,4 %
17. Kammer	37,8 %
28. Kammer	16,2 %
41. Kammer	13,6 %

5. Sachgebiet AY

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 6 wie folgt verteilt:

24. Kammer	20,0 %
32. Kammer	80,0 %

IV. Verteilung der Bestände

1. Sachgebiet AS/BK

- a) Zunächst werden der 6. Kammer von den am 30.06.2012 anhängigen und noch nicht terminierten Verfahren der Sachgebiete AS/BK aus der 38. Kammer 45 Sachen zugewiesen und zwar jede 3. Sache in der Reihenfolge der Verfahrensnummern (VNR) rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht.

- b) Sodann werden der 43. Kammer von den am 30.06.2012 anhängigen und noch nicht terminierten Verfahren der Sachgebiete AS/BK zugewiesen:

aus der 5. Kammer 25 Sachen,
aus der 6. Kammer 15 Sachen,
aus der 10. Kammer 15 Sachen,
aus der 27. Kammer 25 Sachen,
aus der 31. Kammer 15 Sachen,
aus der 33. Kammer 25 Sachen,
aus der 36. Kammer 25 Sachen,
aus der 38. Kammer 30 Sachen und
aus der 40. Kammer 25 Sachen

und zwar jede 5. Sache in der Reihenfolge der Verfahrensnummern (VNR) rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht.

Weiterhin werden der 43. Kammer alle am 30.06.2012 anhängigen Verfahren der 4. Kammer der Sachgebiete AS/BK zugewiesen.

2. Sachgebiet SO

Der 12. Kammer werden von den am 30.06.2012 anhängigen und noch nicht terminierten Verfahren des Sachgebietes SO zugewiesen:

aus der 2. Kammer 10 Sachen und
aus der 8. Kammer 10 Sachen

und zwar jede 5. Sache in der Reihenfolge der Verfahrensnummern (VNR) rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht.

3. Sachgebiet AY

Der 32. Kammer werden alle am 30.06.2012 anhängigen Verfahren der 12. Kammer zugewiesen.

4. Sachgebiet P/KN-P

Der 3. Kammer werden von den am 30.06.2012 anhängigen und noch nicht terminierten Verfahren der Sachgebiete P/KN-P aus der 9. Kammer 20 Sachen (ohne ER-Verfahren) zugewiesen und zwar jede 5. Sache in der Reihenfolge der Verfahrensnummern (VNR) rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht.

V. Ehrenamtliche Richter der Kammer 43

1. Vertreter der Arbeitgeber

Der 43. Kammer werden die ehrenamtlichen Richter
aus der 6 . Kammer als lfd. Nr.1,
aus der 22. Kammer als lfd. Nr. 2 und
aus der 31. Kammer als lfd. Nr. 3
zugeteilt.

2. Vertreter der Arbeitnehmer

Der 43. Kammer werden die ehrenamtlichen Richter
aus der 4. Kammer als lfd. Nr.1,
aus der 4. Kammer als lfd. Nr. 2,
aus der 31. Kammer als lfd. Nr. 3 und
aus der 31. Kammer als lfd. Nr. 4
zugeteilt.

VI.

Es wird festgestellt, dass die für die Angelegenheiten nach § 6 a BKGG zuständigen Kammern auch für die Angelegenheiten nach § 6 b BKK zuständig sind.

Gelsenkirchen, 06.06.2012

Das Präsidium
des Sozialgerichts Gelsenkirchen